

05-05-1995



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

26.159/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. Februar 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die gegen das Ministerium des Mittelstandes gerichtete Klage vom 9. November 1994 darüber untersucht, daß man bei seinem Informationsdienst Auskünfte nur in französisch oder in niederländisch, jedoch nicht in deutsch bekommen kann. Die Broschüren über den Status der Selbständigen gibt es ebenfalls in deutscher Sprache nicht.

\*

\*

\*

In ihren Beziehungen mit Privatpersonen bedienen sich Dienststellen, deren Tätigkeit sich landesweit erstreckt derjenigen der drei Sprachen, von der diese Privatpersonen Gebrauch gemacht haben (Artikel 41 §1 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten - KSG).

Hinsichtlich der mündlichen Beziehungen mit Privatpersonen hat sich die SKSK in ihrem Gutachten 20.150 vom 15. Dezember 1986 über das Fehlen eines die deutsche Sprache beherrschenden Beamten in dem mit der Bearbeitung der Anträge auf Behindertenzulagen beauftragten Dienst folgendermaßen geäußert:

*(...) wenn die Begründung des Gesetzentwurfs, der zum Gesetz vom 2. August 1963 führen sollte, deutlich ausdrückt, daß "der Text des Entwurfs (für die Beziehungen zu den Einzelpersonen) in erster Linie die schriftlichen Beziehungen (Parl. Dok. 331 (1961-1962) Nr. 1 S.4) ins Auge faßt", so bedeutet diese Formulierung logischerweise, daß die koordinierten Sprachengesetze etwas mit den mündlichen Beziehungen zu tun haben, die auf den Bestimmungen von Artikel 41 §1 beruhen.*

*Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ist der Meinung, daß die Art selbst des Dienstes für Behindertenzulagen voraussetzt, daß er so organisiert wird, daß die mündlichen Beziehungen in deutscher Sprache, im besonderen die telefonischen, ermöglicht werden, auch wenn sie nicht unmittelbar stattfinden können.*

Die SKSK bekräftigt ihr Gutachten 20.150 vom 15. Dezember 1986: Unter Rückgriff auf die Mitarbeit der Übersetzer muß der Dienst so gestaltet sein, daß auch auf fernmündlich gestellte Fragen von Deutschsprachigen geantwortet werden kann.

Die Broschüren sollen gleichzeitig mit den französisch und niederländisch abgefaßten in deutsch vorrätig sein.

Die SKSK bittet Sie, sie wissen zu lassen, wann in deutsch abgefaßte Broschüren der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen werden.

Vorliegendes Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

